



Pflichtenheft

Konzept- und Machbarkeitsstudie für die Evaluation des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)

Gabriele Wiedenmayer + Jenny Prodanovic, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung, 3.2.2023

Inhalt

1	Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation	2
2	Der Gegenstand der künftigen Evaluation und sein Kontext.....	2
3	Angaben zur Konzept- und Machbarkeitsstudie.....	3
3.1	Projektorganisation.....	3
3.2	Ziel und Zweck der Konzept- und Machbarkeitsstudie.....	3
3.3	Aufgaben der Konzept- und Machbarkeitsstudie	3
3.4	Design und Methodik.....	4
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen.....	4
3.6	Zeitplan und Meilensteine.....	6
3.7	Kostenrahmen / Budget.....	6
3.8	Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse (Valorisierung)	6
4	Vergabeverfahren des Mandats	6
5	Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten.....	7
6	Weitere Informationen / Unterlagen.....	7
7	Kontaktpersonen.....	8

1 Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation

Das [Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe](#) (Medizinalberufegesetz, MedBG) ist am 1. September 2007 in Kraft getreten. Es regelt für die ganze Schweiz die universitäre Ausbildung und die Anforderungen an die eidgenössischen Prüfungen, die berufliche Weiterbildung, die Fortbildung und die Ausübung der universitären Medizinalberufe in den Bereichen Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und Veterinärmedizin.

Die schweizweite Harmonisierung soll die Medizinalpersonen befähigen, sich den zahlreichen künftigen Herausforderungen im Gesundheitsbereich zu stellen, insbesondere der Überalterung der Bevölkerung oder der Zunahme chronischer Krankheiten.

Erste Anpassungen des MedBG wurden in der Revision vom 20. März 2015 bereits vorgenommen. Diese traten gestaffelt per 1. Januar 2016, 1. Januar 2018 und 1. Februar 2020 in Kraft.

Nach mehr als 15 Jahren seit dem ersten Inkrafttreten soll das MedBG umfassend evaluiert werden, da sich in verschiedenen Bereichen neuer Revisionsbedarf abzeichnet.

Der künftigen Evaluation soll eine Konzept- und Machbarkeitsstudie vorausgehen. [Auf die Konzept- und Machbarkeitsstudie bezieht sich das vorliegende Pflichtenheft.](#)

2 Der Gegenstand der künftigen Evaluation und sein Kontext

Gegenstand der künftigen Evaluation ist das Medizinalberufegesetz (MedBG) und seine dazugehörigen Verordnungen.

Gemäss Art. 1 MedBG fördert das Gesetz im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Fortbildung sowie der Berufsausübung der Fachpersonen im Bereich der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Chiropraktik, der Pharmazie und der Veterinärmedizin.

Gleichzeitig gewährleistet es die Freizügigkeit der Personen mit universitären Medizinalberufen auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft.

Dazu umschreibt das Gesetz¹

- a) die Anforderungen, welche die universitäre Aus- und die berufliche Weiterbildung erfüllen müssen;
- b) die Voraussetzungen für das Erlangen eines eidgenössischen Diploms und eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in den universitären Medizinalberufen;
- c) die periodische Akkreditierung der Studien- und Weiterbildungsgänge;
- d) die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel;
- e) die Regeln zur Ausübung der universitären Medizinalberufe in eigener fachlicher Verantwortung;
- f) die Anforderungen an das Register der Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln (Register).

Als universitäre Medizinalberufe gelten:²

- a) Ärztinnen und Ärzte;
- b) Zahnärztinnen und Zahnärzte;
- c) Chiropraktorinnen und Chiropraktoren;
- d) Apothekerinnen und Apotheker;
- e) Tierärztinnen und Tierärzte.

Einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Bereiche des MedBG, die zentralen Akteure und ihre Aufgaben bietet das einfache [Wirkungsmodell](#), das im Rahmen der Machbarkeitsstudie für die Standortbestimmung der eidgenössischen Prüfungen der fünf Berufe gemäss Medizinalberufegesetz

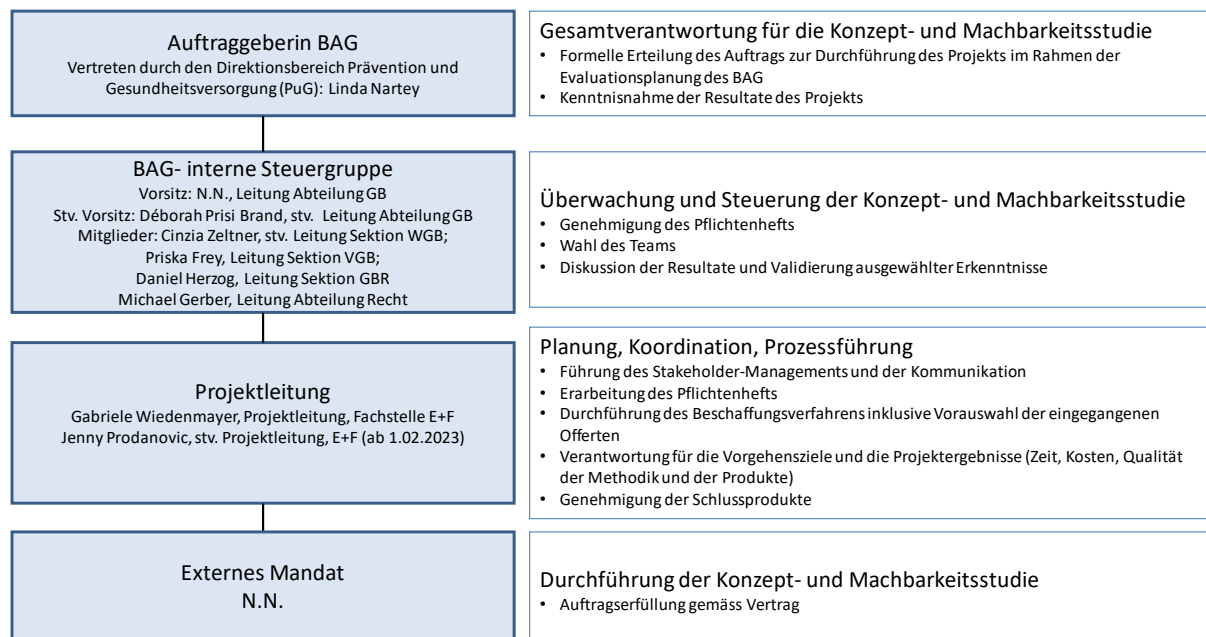
¹ Gemäss Art. 1 Abs. 3 MedBG.

² Gemäss Art. 2 Abs. 1 MedBG.

MedBG erstellt wurde.³ Der dazugehörige [Bericht](#) liefert eine kurze Beschreibung der Bereiche, wobei der Fokus gemäss damaligem Auftrag auf den Eidgenössischen Prüfungen liegt.

3 Angaben zur Konzept- und Machbarkeitsstudie

3.1 Projektorganisation⁴



Legende: GB: Gesundheitsberufe; WGB: Weiterentwicklung Gesundheitsberufe; VGB: Vollzug Gesundheitsberufe; GBR: Gesundheitsberuferegister; E+F: Evaluation und Forschung

3.2 Ziel und Zweck der Konzept- und Machbarkeitsstudie

Ziele des Evaluationsmandats	Zweck des Evaluationsmandats	Indikatoren für die Wirkung des Evaluationsmandats
Die Konzept- und Machbarkeitsstudie erarbeitet die inhaltlichen und methodischen Grundlagen und einen Vorgehensvorschlag inklusive Kostenschätzung für die künftige Evaluation.	<ul style="list-style-type: none"> Das Konzept und ein Vorgehensvorschlag für die künftige Evaluation liegen vor. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Steuergruppe nimmt die Ergebnisse zur Kenntnis und leitet die notwendigen Schritte für die künftige Evaluation ein. Der Datenbedarf und die Kosten für die künftige Evaluation sind identifiziert.

3.3 Aufgaben der Konzept- und Machbarkeitsstudie

Es sollen folgende Arbeiten geleistet werden:

- Einarbeitung in die Thematik, einschliesslich die rechtlichen Grundlagen
- Aktualisierung des bestehenden Wirkungsmodells und Differenzierung von Wirkungszusammenhängen auf der Grundlage des bestehenden Wirkungsmodells
- Ableitung spezifischer Fragestellungen, ausgehend von den Hauptfragen der Evaluation⁵
- Bestimmung von Schlüsselindikatoren zur Wirkungsmessung, Prüfung der Datenverfügbarkeit, Aufzeigen von Datenlücken
- Methodentabelle mit geschätzten Kosten für die Datenauswertung / -erhebung
- Zeitplan und Kostenschätzung für die Evaluation.

³ Alle Unterlagen dieser Machbarkeitsstudie sind auf der Webseite [Evaluationsberichte Gesundheitsversorgung \(admin.ch\)](#) veröffentlicht.

⁴ Dieses Organigramm ist nur für die Konzept- und Machbarkeitsstudie massgebend. Für die künftige Evaluation ist eine andere Projektorganisation vorgesehen unter Einbezug relevanter Stakeholder.

⁵ Welche Bereiche in der künftigen Evaluation vertieft untersucht werden sollen, z. B. im Hinblick auf eine Revision, wird zu Beginn des Mandats kommuniziert.

3.4 Design und Methodik

Die Offerierenden sind in der Wahl ihres Ansatzes und der geeigneten Methodik grundsätzlich frei. Erwartet wird jedoch eine Kombination aus verschiedenen Methoden. Unter anderem sollen das Studium der Rechtsgrundlagen, Dokumentenanalysen, Literaturrecherchen und Interviews mit relevanten Akteurinnen und Akteuren zur Anwendung kommen.

Das Design und die Methodik sind in der Offerte möglichst konkret und nachvollziehbar darzustellen.

Umgang mit Daten

- Dort, wo relevant und sinnvoll, weisen die Offerierenden in Bezug auf den Umgang mit im Rahmen des Mandats erhobenen Daten aus, wie sie sich an die «good practice» des jeweiligen Wissenschaftsfeldes halten. Für die Sozialwissenschaften sind diese z. B. durch FORS, das Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften, dokumentiert (<https://forscenter.ch/> und <https://www.swissubase.ch/>).
- In Anlehnung an Art. 22 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG, [SR 235.1](#)) sollen Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.

3.5 Erwartete Produkte und Leistungen

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Startsitzung mit den Mitgliedern der Steuergruppe und der Projektleitung	Teilnahme an Startsitzung	Die Rollen und damit verbundene Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind geklärt. Das Auftragsverständnis ist vertieft, offene Fragen sind geklärt.
Detaillierter Arbeits- und Zeitplan (im Anschluss an die Startsitzung)	Nach Startsitzung präsentierte Tabelle (Word- oder Excel-Dokument)	Die Zeitplanung ist feinjustiert. Die Detailplanung ist auf den Zweck und den Informationsbedarf abgestimmt. Chronologisches Aufführen der einzelnen Etappen (Vorgehen). Aufführen von Terminen, Leistungen.
Je eine Sitzung mit der Steuergruppe zur Präsentation und Diskussion der Zwischen- bzw. Schlussergebnisse	Umfang, Dauer und Form der Präsentationen werden an der Startsitzung festgelegt Powerpoint-Folien und Handout (PDF)	Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit der Folien. Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte. Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Ergebnisse. Fristeinhaltung.

<p>Schlussbericht der Konzept- und Machbarkeitsstudie (Entwurf⁶ und Endversion⁷) (deutsch oder französisch)</p>	<p>Max. 50 A4 Seiten (ohne Anhang)</p> <p>Word- und PDF-Format</p>	<p>Klarer Aufbau, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes</p> <p>Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte</p> <p>Präzise Quellenangaben und Querverweise</p> <p>Grafiken und Text ergänzen sich sinnvoll</p> <p>Plausible Schlussfolgerungen und Erkenntnisse</p> <p>Realistische und umsetzbare Empfehlungen</p> <p>Fristeinhaltung.</p>
<p>Executive Summary (deutsch oder französisch*)</p>	<p>Ca. 4-6 A4 Seiten</p> <p>Ist in den Bericht integriert und liegt als eigenes Word- und PDF-Dokument vor.</p>	<p>Siehe Merkblatt «Struktur eines 'Executive Summary' einer Evaluationsstudie».</p> <p>Richtet sich an ein breites Publikum.</p> <p>Fristeinhaltung.</p>
<p>* Übersetzung des Executive Summaries (deutsch bzw. französisch)</p>	<p>Ca. 4-6 A4 Seiten</p> <p>Ist ebenfalls in den Bericht integriert und liegt als eigenes Word- und PDF-Dokument vor.</p>	<p>Die Qualität der Übersetzung muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams der entsprechenden Muttersprache kontrolliert werden. Siehe Checkliste «Qualitätssicherung der Übersetzungen von Evaluationsberichten».</p> <p>Fristeinhaltung.</p>
<p>Wirkungsmodell (deutsch oder französisch)</p>	<p>Ist im Bericht integriert und liegt auch als eigenes Word- und PDF-Dokument vor.</p>	<p>Inhaltlich korrekt, logisch nachvollziehbar, ansprechend aufbereitet.</p> <p>Die jeweils relevanten Informationen sind enthalten.</p> <p>Fristeinhaltung.</p>

Sowohl der Einsatz der Erhebungsinstrumente als auch die Produkte der Konzept- und Machbarkeitsstudie werden einer vorgängigen Qualitätskontrolle durch die Projektleitung im BAG unterzogen. Das gilt insbesondere für den Entwurf des Schlussberichts und eines allfälligen Zwischenberichts vor der Weiterleitung an weitere Kreise. Dafür sind entsprechende Zeitfenster einzuplanen (vgl. auch 3.6 Zeitplan und Meilensteine).

⁶ Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen solange als Entwurf gekennzeichnet sein, bis sie von der Fachstelle Evaluation und Forschung genehmigt sind.

⁷ Siehe [Checkliste](#) «Kriterien zur Beurteilung von Evaluationsberichten».

3.6 Zeitplan und Meilensteine

Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungstermine
Vertragsbeginn	1. März 2023
Startsitzung	1. März 2023, 13.30–15.30 Uhr
Detaillierter Arbeits- und Zeitplan	17. März 2023
Präsentation der Zwischenergebnisse vor der BAG-internen Steuergruppe	Mitte Juni 2023
Schlussbericht (1. Entwurf)	17. August 2023
Präsentation der Schlussergebnisse vor der BAG-internen Steuergruppe	Ende August / Anfang September 2023
Finale Versionen des Schlussberichts und des Executive Summarys	31. Oktober 2023
Vertragsende	30. November 2023

Über die gesamte Mandatsphase hinweg ist ein regelmässiger Austausch der Auftragnehmenden mit der Projektleitung im BAG vorgesehen (per E-Mail, Telefon, Online-Sitzung, bei Bedarf im BAG).

3.7 Kostenrahmen / Budget

Das Kostendach für die Konzept- und Machbarkeitsstudie beträgt **CHF 50 000.- (inkl. MWST)**. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten und ist an die Erfüllung der Meilensteine gemäss vorstehender Planung gebunden. Gedeckt sind nur die effektiven Kosten. Zahlungen erfolgen nur gegen Vorweisung einer Rechnung mit den entsprechenden Belegen.

3.8 Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse (Valorisierung)

Die Ergebnisse der Konzept- und Machbarkeitsstudie bilden die Grundlagen für die künftige Evaluation. Die erarbeiteten Produkte werden auf der Seite Evaluationsberichte des BAG in der Rubrik [«Gesundheitsversorgung»](#) veröffentlicht.

4 Vergabeverfahren des Mandats

Der vorliegende Auftrag wird direkt vergeben.

Der potenzielle Auftragnehmer wird eingeladen, eine Offerte bis 21. Februar 2023 einzureichen (Angebotsabgabe).

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Artikel 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, SR 172.056.1⁸). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge.⁹

Das BAG behält sich vor, Nachweise gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11¹⁰) bei Bedarf nachzufordern (z.B. Handelsregisterauszug, Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen etc.).

⁸ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de>

⁹ www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html

¹⁰ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de>

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

Die Anforderungen an die Offerte, einschliesslich die Anforderungen an das Evaluationsteam, finden sich im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)». Zusätzlich wird Kompetenz bei der Behandlung von rechtlichen Aspekten des MedBG verlangt.

Die eingegangene Offerte wird anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt (siehe Seite 3 im vorgängig erwähnten Merkblatt). Die Kriterien für den Zuschlag für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die Angebotsabgabe hinterlässt.

Bemerkung: Kooperationen, z. B. von privaten und universitären Stellen, sind im Rahmen der Angebotsabgabe möglich. Es ist jedoch eine Stelle als Hauptansprechpartner und Vertragspartner zu bezeichnen.

5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden / Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Experten und Expertinnen keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden / Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten und Expertinnen **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftrags Erfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

6 Weitere Informationen / Unterlagen

Medizinalberufegesetz MedBG:

- Website: [Medizinalberufe \(admin.ch\)](#)
- Website: [Gesetzgebung Medizinalberufe \(admin.ch\)](#)

Frühere Studien:

- 2018 Standortbestimmung der eidgenössischen Prüfungen der fünf Berufe gemäss Medizinalberufegesetz MedBG – Machbarkeitsstudie
- 2019-2021 Standortbestimmung der eidgenössischen Prüfungen der fünf Berufe gemäss Medizinalberufegesetz MedBG – Schwerpunkte Humanmedizin und Zahnmedizin

Pflichtenhefte, Schlussberichte, Executive Summaries beider Studien sowie die Wirkungsmodelle der Machbarkeitsstudie sind auf dieser Webseite veröffentlicht:

[Evaluationsberichte Gesundheitsversorgung \(admin.ch\)](#)

Unterlagen zu Evaluation im BAG:

- [Rahmenkonzept Evaluation im BAG](#)
- [Evaluationsmanagement im BAG](#) unter Beachtung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL
- [Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

7 Kontaktpersonen

Gabriele Wiedenmayer, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F),
Tel. 058 46 38761, gabriele.wiedenmayer@bag.admin.ch (Projektleitung)

Jenny Prodanovic, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F),
Tel. 058 46 74057, jenny.prodanovic@bag.admin.ch (stv. Projektleitung)